

Fragen und Antworten zur Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur energetischen Sanierung und Modernisierung von öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen (STARK III plus EFRE – Richtlinie)

Wichtige Informationen

Förderung von Bau- und Ausstattungsmaßnahmen zur energetischen Sanierung und Modernisierung öffentlicher Gebäude und Infrastrukturen mit Mitteln des EFRE und des Landes Sachsen-Anhalt

Wie erfolgt die Förderung für die unterschiedlichen Gebäudetypen und Infrastrukturen?:

- 1) Kindertageseinrichtungen und Schulen können einen nicht rückzahlbaren Zuschuss i. H. v. 70 % der festgestellten förderfähigen Ausgaben für die energetische Sanierung und Modernisierung aus EFRE-Mitteln erhalten.
Diese v. g. Einrichtungen können zusätzlich einen nicht rückzahlbaren Zuschuss i. H. v. 70 % der festgestellten förderfähigen Ausgaben für die allgemeine Sanierung und Modernisierung erhalten. Der Landesmittelzuschuss ist auf eine Höhe von 10 % der für die Ermittlung des Zuschusses aus EFRE-Mitteln festgestellten förderfähigen Ausgaben und maximal auf den Betrag von 600.000 EUR begrenzt.
- 2) Sportstätten mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit (auch im Rahmen von CLLD) können einen nicht rückzahlbaren Zuschuss i. H. v. 90 % der festgestellten förderfähigen Ausgaben erhalten.
- 3) Kulturelle Einrichtungen können einen nicht rückzahlbaren Zuschuss i. H. v. 80 % der festgestellten förderfähigen Ausgaben erhalten. Das Investitionsvolumen darf 5 Millionen (im Falle von UNESCO-Weltkulturerbe 10 Millionen Euro) nicht überschreiten.
- 4) Die energetische Sanierung und Modernisierung von Hochschulgebäuden und Hochschulinfrastrukturen sowie kulturellen Einrichtungen in Trägerschaft des Landes kann i. H. v. maximal 80 % aus EFRE-Mitteln und mindestens 20 % aus Landesmitteln finanziert werden.
Die energetische Sanierung und Modernisierung von Landesschulen und Landesschulinfrastrukturen kann i. H. v. maximal 70 % aus EFRE-Mitteln und mindestens 30 % aus Landesmitteln finanziert werden.

Welche Antragsteller können zur Finanzierung des Eigenanteils der festgestellten förderfähigen Ausgaben zusätzlich ein Darlehen bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt beantragen?

Antragsteller von Investitionen zur energetischen und allgemeinen Sanierung und Modernisierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen können ein Darlehen beantragen.

Kapitel 1 – Allgemeingültige Regelungen

Auf welcher Grundlage sind die Maßnahmen / Ausgaben für die energetische Sanierung und Modernisierung von öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen für die Beantragung der EFRE-Mittel zu ermitteln?

Grundlage ist die Liste der förderfähigen Maßnahmen der energetischen Sanierung, die auf der Internetseite der IB veröffentlicht und abrufbar ist.

In welcher Form ist durch den Antragsteller der gem. Nummer 3.5 a) erforderliche Nachweis zu erbringen, dass zum Zeitpunkt der Erteilung des Zuwendungsbescheides die bestehende Nutzung für den Zeitraum der Zweckbindung erhalten bleibt?

Bis zur Erteilung des Zuwendungsbescheides ist ein Nachweis über die Nutzung des Objektes vorzulegen, der den Zeitraum der Zweckbindung von 15 Jahren abdeckt.

Der Zweckbindungszeitraum beginnt am Tag der Vorlage des Verwendungsnachweises/Schlussberichtes und endet mit dem 31.12. des darauf folgenden 15. Jahres.

Auf welcher Grundlage werden die Punkte für die Gruppe der Auswahlkriterien der energetischen Sanierung (1.1 „Geplante Senkung der CO₂-Emission“, 1.2 „Geplante Energieeinsparung“ und 1.3 „Geplante Kosten der energetischen Sanierung“) vergeben?

Die Basis für die Punktevergabe bildet die von einem Fachplaner (z. B. Energieberater) erstellte Kennwertberechnung.

Müssen alle Fördervoraussetzungen erfüllt sein, damit das Vorhaben am Auswahlverfahren teilnehmen kann?

Ja. Wird nur eine Fördervoraussetzung nicht erfüllt, kann das Vorhaben nicht am Auswahlverfahren teilnehmen. Die allgemeinen Fördervoraussetzungen sind in Kapitel 1 und die jeweils für die einzelnen Gebäudetypen besonderen Fördervoraussetzungen sind in Kapitel 2 der STARK III plus EFRE-Richtlinie geregelt.

Besteht die Möglichkeit, bei Nichtauswahl eines Vorhabens den Antrag zu einem späteren Stichtag erneut einzureichen?

Ja. Die möglichen Stichtage sind der 21.11.2016, der 15.5.2017 und der 31.10.2017.

Kapitel 2 – Besondere Regelungen /

Teil A gilt für Kindertageseinrichtungen und Schulen

Können nur die Eigentümer der Liegenschaft einer Kindertageseinrichtung oder einer Schule Antragsteller und Zuwendungsempfänger einer Zuwendung sein?

Nein. Gem. Nummer 2.3 können Kommunen und Träger auch eine Zuwendung erhalten, wenn ihnen ein Nutzungsrecht zusteht, dessen Dauer mindestens der Zweckbindungsfrist entspricht. Die Zustimmung des Vermieters und Verpächters zu den geplanten Maßnahmen ist jedoch zwingend vorzulegen.

Wann muss der Demografiecheck für eine Schule einschl. der dazu beizubringenden Unterlagen beim zuständigen Ministerium zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden?

Der vollständige Demografiecheck ist **drei Monate** vor den jeweiligen Stichtagen zur Einreichung der Anträge - 21.11.2016, 15.05.2017, 31.10.2017- beim zuständigen Ministerium vorzulegen.

Wird ein im Jahr 2015 geführter und von der zuständigen Behörde bestätigter Demografiecheck für den Stichtag „21.11.2016“ anerkannt?

Ja, wenn der Antragsteller bestätigt, dass sich zum Jahr 2016 keine Änderungen ergeben haben und die ergänzenden Sachverhalte, die mit dem zuständigen Ministerium im Rahmen der Erteilung des Demochecks abgestimmt worden sind, eingehalten wurden (z. B. Zusagen der Schulträger, Abgrenzung der Schulbezirke/Schuleinzugsbereiche).

Für die folgenden Antragsstichtage sind aktuelle Demochecks vorzulegen.

Wie stellt sich die Begrenzung des Landesmittelzuschusses in Umsetzung der Nummer 4.2 an einem Beispiel dar?

Die Zuwendung für die allgemeine Sanierung und Modernisierung gemäß Kapitel 2 Teil A Nummer 5 erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 70 % der festgestellten förderfähigen Ausgaben. Der Landesmittelzuschuss für die allgemeine Sanierung ist auf eine Höhe von 10 % der für die Ermittlung des Zuschusses aus EFRE-Mitteln festgestellten förderfähigen Ausgaben für die

energetische Sanierung und Modernisierung (Nr. 4.1) und maximal auf den Betrag von 600.000 EUR (brutto) begrenzt.

Rechenbeispiel:

Gesamtinvestitionskosten: 7.500.000 Euro

Kosten Energetische Sanierung: 6.000.000 Euro

davon 70% EU-Mittel: 4.200.000 Euro

davon 30% Eigenanteil: 1.800.000 Euro

Kosten allgemeine Sanierung: 1.500.000 Euro

davon 70% Landesmittel: 1.050.000 Euro

davon 30% Eigenanteil: 450.000 Euro

Daraus folgt:

Begrenzung auf maximal 10 % der festgestellten förderfähigen Kosten nach Nr. 4.1:

10 % von 6.000.000 Euro = 600.000 Euro Landesmittelzuschuss.

100 % : 857.142,86 Euro (förderfähige Ausgaben), davon:

70 % 600.000,00 Euro (maximaler Landesmittelzuschuss)

30 % 257.142,86 Euro (Eigenanteil)

Bei Kosten für die allgemeine Sanierung i. H. v. 1,5 Mio. Euro beträgt der maximale Landesmittelzuschuss 600.000 Euro (inkl. Mehrwertsteuer). Für den darauf entfallenden Eigenanteil von 257.142,86 Euro kann ein Darlehen in Anspruch genommen werden. Für die Differenz zwischen 857.142,86 Euro und den 1,5 Mio. Euro sind, entgegen dem Antrag, Eigenmittel i. H. v. 642.857,14 Euro aufzubringen (Eigenmittel insgesamt 900.000 Euro). Dies ist notwendig, um die Geschlossenheit der Gesamtfinanzierung von 7.500.000 Euro nachzuweisen. Bei fehlender Finanzkraft besteht auch die Möglichkeit die geplanten Maßnahmen und Kosten für die allgemeine Sanierung zu reduzieren.

Abschnitt II – Besondere Regelungen /

Teil B gilt für Sportstätten mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit

Erfüllt die Sanierung eines Frei- oder Hallenbades die Besonderen Zuwendungsvoraussetzungen von Sportstätten mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit?

In der Regel nein.

Die Zuwendungsvoraussetzung „ausschließliche Nutzung durch Amateursportvereine“ ist in der Regel bei Frei- und Hallenbädern nicht erfüllt, weil Bäder neben den Vereinen auch immer durch andere Personen, die nicht Mitglied in einem Sportverein sind, genutzt werden. Von diesen Personen wird Eintritt verlangt. Damit liegt die kommerzielle Nutzung vor und eine Förderung dieser Sportstätte wäre nicht zulässig.

Das Bad darf gemäß Nummer 2.3 als Sportstätte nur Amateursportvereinen und deren Mitgliedern offenstehen, Kooperationen mit Schulen und Kitas, die die Sportstätte kostenlos nutzen dürfen, sind dabei unbedenklich.

Wann muss der Demografiecheck für eine Sportstätte einschl. der dazu beizubringenden Unterlagen beim Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden?

Der vollständige Demografiecheck ist **zwei Monate** vor den jeweiligen Stichtagen zur Einreichung der Anträge - 21.11.2016, 15.05.2017, 31.10.2017- beim Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. vorzulegen.

Abschnitt II – Besondere Regelungen /

Teil C gilt für kulturelle Einrichtungen

Wann muss der Demografiecheck für eine kulturelle Einrichtung einschl. der dazu beizubringenden Unterlagen beim zuständigen Ministerium zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden?

Der vollständige Demografiecheck ist **drei Monate** vor den jeweiligen Stichtagen zur Einreichung der Anträge - 21.11.2016, 15.05.2017, 31.10.2017- beim zuständigen Ministerium vorzulegen.